

II-2056 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1131/W

1991-05-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Gratzler, Reichhold
an den Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft
betreffend Disziplinarverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof hat zuletzt im Erk.Zln 90/99/0153,0158 vom 13.Dezember 1990 festgestellt, daß der Einleitungsbeschluß betreffend ein Disziplinarverfahren (§ 123 BDG) klarstellen muß, wegen welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Wenn der Sachverhalt nicht ausreichend klargestellt wird und eine Begründung für den Verdacht einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung fehlt, sind die Anschuldigungspunkte nicht ausreichend konkretisiert, was zur Rechtswidrigkeit und Aufhebbarkeit des Einleitungsbeschlusses führt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft folgende

A N F R A G E

- 1) Wurden in Ihrem Ressort Disziplinarverfahren eingeleitet, ohne vorher zu prüfen, ob der Anzeiger für die angezeigten Sachverhalte tatsächlich als Vorgesetzter im Sinne des § 109 BDG anzusehen ist.
- 2) Wurden im Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft Disziplinarverfahren ohne konkrete Benennung einer zu verfolgenden Dienstpflichtverletzung eingeleitet ?
- 3) Gab es Disziplinarverfahren, die wegen Verjährung eingestellt wurden, ohne daß im Einleitungsbeschluß und im Einstellungsbeschluß überhaupt eine angebliche Dienstpflichtverletzung benannt wurde; also ohne daß ein Verfahrensgegenstand konkret bezeichnet wurde ?
- 4) Hat die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Land-

-2-

und Forstwirtschaft Verfahren wegen Verjährung eingestellt ohne vorher überhaupt geprüft zu haben, ob es sich um eine Dienstpflichtverletzung, eine Ordnungswidrigkeit oder um überhaupt kein dienst-und disziplinarrechtlich zu ahndendes Tun des Beamten handelte ?

5) Wurde ein Disziplinarverfahren gegen ein Prüforgan eingeleitet, weil sich der Vorgesetzte durch eine belegbare Behauptung seines Mitarbeiters in seiner Ehre gekränkt sah ? Wie begründen Sie das Vorliegen einer "Dienstpflichtverletzung" bei einem Privatanklagedelikt ?

6) Trifft es zu, daß in Disziplinarverfahren das Parteigehör nicht gewährt wurde, daß Vorbringen der Partei nicht beachtet wurden, daß keine ausreichende Sachverhaltsermittlung und keine entsprechende Begründung gegeben wurde, daß in den Einleitungs-und Einstellungsbeschlüssen unrichtige Rechtsmittelbelehrungen (kein Rechtsmittel für den Beamten vorgesehen, sondern nur für den Disziplinaranwalt) enthalten waren ?

7) Haben Beamte durch die Einleitung von Disziplinarverfahren, die später eingestellt wurden, die aber keine ausreichende Begründung der Einleitung und Erledigung enthielten, dienstrechtliche Nachteile erlitten (spätere Beförderung bzw spätere Verleihung eines Dienstitels)?

8) Wurde gegen einen Personalvertreter im Jahr vor der Personalvertretungswahl 1991 ein Disziplinarverfahren durchgeführt, ohne daß vor der Einleitung überhaupt geprüft wurde, ob es sich um eine Dienstpflichtverletzung, eine Ordnungswidrigkeit oder ein sonstiges unrichtiges Verhalten des Beamten gehandelt hat ?